



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 52.930/2
vom 4. März 2013

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ,über das
Eignungsfeststellungsverfahren im Rahmen des
Bezeichnungsverfahrens zum Schulinspektor und
Schulentwicklungsberater‘

Am 25. Februar 2013 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von fünf Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung ‚über das Eignungsfeststellungsverfahren im Rahmen des Bezeichnungsverfahrens zum Schulinspektor und Schulentwicklungsberater‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der zweiten Kammer am 4. März 2013 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Yves KREINS, Kammerpräsident, Pierre VANDERNOOT und Martine BAGUET, Staatsräte, Sébastien VAN DROOGHENBROECK und Jacques ENGLEBERT, Beisitzer, und Bernadette VIGNERON, Kanzler.

Der Bericht wurde von Roger WIMMER, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 4. März 2013 abgegeben.

*

Gemäß Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, eingefügt durch das Gesetz vom 4. August 1996 und ersetzt durch das Gesetz vom 2. April 2003, müssen in dem Begutachtungsantrag die besonderen Gründe angegeben werden, die dessen dringenden Charakter nachweisen.

In dem Schreiben heißt es:

„Die Dringlichkeit ist begründet durch die Tatsache, dass die Aufgaben der Schulinspektion und Schulentwicklungsberatung am 1. September 2013 in Kraft treten; dass das Bezeichnungsverfahren der Schulinspektoren und Schulentwicklungsberater vorsieht, dass die Bewerber ein Eignungsfeststellungsverfahren durchlaufen; dass das Eignungsfeststellungsverfahren konzipiert werden musste; dass die Veröffentlichung des Bewerbungsaufufes im Anschluss an das Festlegen des Eignungsfeststellungsverfahrens erfolgt; dass die Bezeichnungen der Schulinspektoren und Schulentwicklungsberater vor Ende des Schuljahres vorgenommen werden müssen, damit diese ihren Dienst am 1. September 2013 in der Schulinspektion und Schulentwicklungsberatung aufnehmen“.

*

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84 § 3 der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Befugnis des erlassenden Organs sowie die Einhaltung der vorangehenden Formvorschriften zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS

Gemäß dem Dekret vom 25. Juni 2012 über die Schulinspektion und die Schulentwicklungsberatung‘ ist eine unabhängige Kommission mit der Durchführung des Bezeichnungsverfahrens für das Amt des Schulinspektors und des Schulentwicklungsberaters betraut (Artikel 19 § 1). Die Zusammensetzung und die Arbeitsweise dieser Kommission werden durch das Dekret festgelegt (Artikel 19 § 2).

Was das eigentliche Verfahren angeht, bestimmt Artikel 19 § 3 des Dekrets dass:

- die Kommission die Zulässigkeit der Bewerber feststellt (Absatz 1);

- die Bewerber sich einem Eignungsfeststellungsverfahren unterziehen (Absatz 2);
- diejenigen, die dieses Verfahren erfolgreich durchlaufen haben, eine Abhandlung schreiben (Absatz 3);
- die Kommission die Erkenntnisse, die sie in einem Gespräch mit dem Bewerber über dessen Eignung gewonnen hat, ebenfalls berücksichtigt (Absatz 4);
- die Kommission ein begründetes Gutachten, das die geeigneten Bewerber klassiert, erstellt und die ausgewählten Kandidaten zur Bezeichnung vorschlägt (Absatz 5).

Gemäß Artikel 24 § 5 der Verfassung hat der Dekretgeber demzufolge die wesentlichen Elemente des Bezeichnungsverfahrens für das Amt des Schulinspektors und des Schulentwicklungsberaters festgelegt.

Durch Artikel 19 § 3 Absatz 2 des Dekrets wurde die Regierung ermächtigt, das Eignungsfeststellungsverfahren der Bewerber festzulegen. Diese Ermächtigung ist einschränkend auszulegen. Dadurch ist die Regierung nicht dazu berechtigt, neun Bewerber anstelle der unabhängigen Kommission mit der Eignungsfeststellung der Bewerber zu beauftragen.

Demzufolge ist Artikel 1 des Entwurfs auszulassen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Bernadette VIGNERON

Yves KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Yves KREINS, Kammerpräsident, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Daniele LANGBEEN